



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 25.01.2012

Nr. 3

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 31.01.12	10 – 11
- Einladung zu einer Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 01.02.12	12 – 13
- Schulgeldregelung für den städtischen Musikunterricht in der Alten Kellerei vom 30.08.1994, in der Fassung der Änderung vom 01.04.2012	14 – 16
- Offenes Verfahren der Stadt Rheinberg betr. Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen für die Stadt Rheinberg	17
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. Lieferung von 40 kastenförmig geschnittenen Linden für die Orsoyer-/Rheinstraße einschl. Entenmarkt	18
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot von Sparkassenbüchern	18
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Teileigentum, 003 K 028/11	19 – 20

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 17.01.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Personal- und Organisationsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 31. Januar 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.06.2011	
4	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
5	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
6	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
7	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
8	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.06.2011	
9	Information durch den Personalrat	
10	Freigabe einer Stelle	
11	Freigabe einer Stelle	
12	Durchführung einer Organisationsuntersuchung	
13	Personaletat 2011 – vorläufiges Rechnungsergebnis	
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



Rheinberg, den 16.01.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Stadtentwicklungs- u. Umweltausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg
am Mittwoch, 1. Februar 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses
in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagenummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2012	
4	Solardachpotenzialkataster	13/2012
5	Vorstellung der ersten ortsspezifischen CO2-Bilanz für Rheinberg	14/2012
6	Aktualisierung des ÖPNV-Konzeptes - Sachstand Bürgerbus	22/2012
7	Kompensationsflächenkonzept für die Amazon- Ansiedlung	26/2012
8	Stand der vorbereitenden Planungen für eine Nah-/Fernwärmeversorgung - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Energieversorgungskonzept - Nahwärmeplanung - Fernwärmeplanung	21/2012
9	Windenergieerlass 2011 - Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.10.2011	20/2012
10	WeselGas- Unkonventionelle Gasgewinnung (Fracking) - Sachstand	19/2012

TOP	Betreff	Vorlagennummer
11	Haushaltsplanberatung 2012	25/2012
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
15	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
16	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom	
17	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
18	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
19	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Schulgeldregelung

für den städtischen Musikunterricht in der Alten Kellnerei vom 30.08.1994, in der Fassung der Änderung vom 01.04.2012

§ 1

Nach Abschluss des Vertrages über eine Teilnahme am Musikunterricht ist der Vertragspartner verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Schulgeld zu zahlen.

§ 2

Das monatliche Schulgeld beträgt für

2.1 Elementare Musikerziehung

2.1.1 Musikgarten (45 min.) 18,00 EUR

Musikalische Früherziehung (60 min) 20,00 EUR

(Gruppe mit mind. 8 Kindern, bei weniger als 8 Kindern nur 45 Min. Unterricht,
bei weniger als 6 Kindern : siehe Schulgeld Instrumentalunterricht)

Musikalische Grundausbildung (60 min) 22,00 EUR
7-8 Kinder je Gruppe, bei weniger Teilnehmern siehe 2.2

2.2 Instrumentalunterricht

in den Fächern Blockflöte, Querflöte, Gitarre, Violine, Klarinette, Saxophon, Keyboard, Schlagzeug

2.2.1 Gruppenunterricht

2 Schüler (45 min) 41,00 EUR

3 Schüler (45 min) 35,00 EUR

4 und mehr Schüler (45 min) 27,00 EUR

2.2.2 Einzelunterricht (30 min) 48,00 EUR

2.3 Tanzwerkstatt (Hip Hop, 60 min.) 25,00 EUR

§ 3

3.1 Zur Zahlung des Schulgeldes ist die Vertragspartei verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3.2 Die Teilnehmer erhalten zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Rechnung, der die Höhe des Schulgeldes sowie die Zahlungsmodalitäten zu entnehmen sind. Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Schuljahres fällig.
- 3.3 Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bei Abwesenheit des Schülers vom Unterricht bestehen. Wird das Unterrichtsverhältnis ohne triftigen Grund vorzeitig aufgelöst, ist das Schulgeld bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.
- 3.4 Aus pädagogischen oder unterrichtstechnischen Gründen können Schüler in andere Gruppen oder zum Einzelunterricht eingeteilt werden. Das Einvernehmen des Zahlungspflichtigen (bei minderjährigen Schülern: Erziehungsberechtigte) in diese Vertragsänderung ist einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn nicht binnen 2 Wochen widersprochen wird. Aus organisatorischen Gründen können Unterrichtseinheiten vom Schulträger zum Ende eines Quartals aufgelöst werden.

§ 4

- 4.1 Aus wirtschaftlichen Gründen kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgen.
- 4.2 Eine Geschwisterermäßigung erfolgt in der Form, dass ab dem zweiten Kind eine 10 %ige Ermäßigung auf das Entgelt der preiswerteren Fächer gewährt wird.

- 4.3 Eine Mehrfächerermäßigung wird gewährt, wenn ein Schüler mehrere kostenpflichtige Fächer belegt.
Die Ermäßigung beträgt 10 % auf das Entgelt der preiswerteren Fächer.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 12.12.2011 zur Änderung der Schulgeldregelung für den städtischen Musikunterricht in der Alten Kellerei wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 17.01.2011


Mennicken
Bürgermeister



Offenes Verfahren

der Stadt Rheinberg:

Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen für die Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr.: 361/2011

Die Ausschreibung ist im

- Amtsblatt der Europäischen Union,
- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-408.

Rheinberg, den 19.01.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

-18-



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

Lieferung von 40 kastenförmig geschnittenen Linden für die Orsoyer-/Rheinstraße einschl. Entenmarkt, Vergabe-Nr. 009/2012

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 20.01.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3137075622, 3137182196, 4137198745** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.01.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.04.2012 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg 4146 eingetragene Wohnungs- und
Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

632/1.000 (sechshundertzweiunddreißig Eintausendstel) Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 19, Flurstück 526,
Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg 28, 28 A verbunden mit
Sondereigentum an der Wohnung im Keller- und Erdgeschoss nebst
Geräteraum und Terrasse; im Dachgeschoss nebst Balkon und einem
Schlafraum im Spitzboden sowie Kellerräumen im Kellergeschoss und zwei
Garagen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohnungs- und
Teileigentum welches nahezu den Charakter einer Doppelhaushälfte aufweist in
einem Wohnhaus. Das Baujahr des 1 1/2-geschossigen in massiver Bauweise
errichteten und unterkellerten Wohnhauses ist 1968, im Jahr 1978 wurde eine
Garage und Gerätehaus errichtet, und 1995 erfolgte eine Erweiterung des
Wohnhauses. Die Wohnung selber befindet sich im Keller und Erdgeschoss nebst
Geräteraum und Terrasse sowie im Dachgeschoss nebst einem Schlafraum im
Spitzboden und Kellerräumen im Kellergeschoss und zwei Garagen mit einer
Wohnfläche von ca. 110 qm und einer weiteren Nutzfläche von ca. 133 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 193.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.01.2012

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt


(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

